

**Geschäftsordnung für den Ausschuss für
Chancengerechtigkeit und Integration
der Stadt Würselen**

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Würselen vom 20.01.2026

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der z.Z. gültigen Fassung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Würselen in der Sitzung am 20.01.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration:

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1 - Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration-

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Themen dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung in elektronischer Form an alle Mitglieder sowie an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes. Die Bereitstellung der Dokumente erfolgt im Ratsinformationssystem.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (Vorlagen) beizugeben.

§ 2 - Ladungsfrist -

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens am Donnerstag der Woche, die der Sitzung vorausgeht, zugehen. Für den Fall, dass dieser Tag ein Feiertag ist, hat die Einberufung mittwochs zu erfolgen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung -

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Dabei sind Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vorgelegt werden.

- (2) Die/Der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 - Öffentliche Bekanntmachung -

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5 - Anzeigenpflicht -

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, nach Kenntnis, dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6 - Informationsrecht des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration -

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Rahmen seiner Aufgaben von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister Auskunft über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

2.1 Allgemeines

§ 7 - Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration -

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als ZuhörerIn bzw. als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Frage-recht von Einwohnerinnen und Einwohnern) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt zu beteiligen.
- (2) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 - Vorsitz -

- (1) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 - Beschlussfähigkeit -

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung über den selben Tagesordnungspunkt einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 10 - Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration -

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat sie/er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Beratung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration dies durch Beschluss fest. Der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 - Teilnahme an Sitzungen -

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teil. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm Beauftragte ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Auch Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind hierzu verpflichtet, falls es der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister verlangt.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist zu allen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einzuladen. Sie bzw. er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

2.2 Gang der Beratungen

§ 12 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung -

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Würselen kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 7 Abs. 2 Geschäftsordnung) handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages eines Fünftels der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt, stellt die/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 - Redeordnung -

- (1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichtserstatterin bzw. der Berichtserstatter das Wort.
- (2) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder der/dem von ihr/ihm Beauftragten muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 - Anträge zur Geschäftsordnung -

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15 - Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste -

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16 - Anträge zur Sache -

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 17 - Abstimmung -

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge bzw. den Beschlussentwurf der Verwaltung zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18 - Fragerecht der Mitglieder -

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 14 Werktage vor Beginn der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der/dem Vorsitzenden bzw. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin bzw. der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beziehen dürfen, an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürften zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen
 - b) die begehrte Auskunft derselben/desselben oder einer anderen Fragestellerin bzw. eines anderen Fragestellers innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 - Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern -

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung können Zuhörerinnen und Zuhörer Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, an ein einzelnes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit pro Anfrage ist auf 5 Minuten, in der Gesamtzeit auf 30 Minuten begrenzt. Die gestellten Fragen müssen klar und unmissverständlich sein. Über die Zulassung der Fragen entscheidet die/der Vorsitzende.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen oder Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin bzw. jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung einer Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20 - Wahlen -

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 21 - Ordnungsgewalt und Hausrecht -

- (1) In den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrer/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22/24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ausschusses für

Chancengerechtigkeit und Integration im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22 - Ordnungsruf und Wortentziehung -

- (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin oder ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin bzw. der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin bzw. einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23 - Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung -

Einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser oder weiteren Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ausgeschlossen werden.

§ 24 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen -

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25 - Niederschrift -

- (1) Über die vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände mit Kennzeichnung, ob sie in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gestellten Anfragen und die Antworten hierzu (§ 18 GeschO),
 - g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Ausführungen sinngemäß oder wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt. Soll eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 26 - Unterrichtung der Öffentlichkeit -

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn gegebenenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

4. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten -

§ 31 - Schlussbestimmungen -

Jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 - Inkrafttreten -

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft.

Würselen, den 20.01.2026

Tunahan Yörük

Vorsitzender